Satzung des

Freizeit Club Bärenschweiz 1986 e.V.

Bruchenbrücken

Stand 13. Mai 2016

§1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 04.10.1986 in Friedberg 5 (Bruchenbrücken) gegründete Sportverein führt den Namen: "Freizeit Club Bärenschweiz 1986 e.V. Bruchenbrücken". Der Verein hat seinen Sitz in 61169 Friedberg - Ortsteil Bruchenbrücken. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen. Mit seinen freizeitgestaltende Sportgruppen wie z. B. Fußball, Badminton und Gardetanz ist er Mitglied der zuständigen Fachverbände, sowie im Landessportbund Hessen und will seine Mitgliedschaft beibehalten.

3. Durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

§2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

3. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

§3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§4

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
a) Verweis
b) angemessene Geldstrafe
c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreiben zuzustellen.

§5

Beiträge

1. Der monatliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und kann sich dem jährlichen Rentenindex anpassen.
Die Mitgliederbeiträge werden wie folgt gestaffelt: Alleinstehende, Ehepaare, Familien und deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Jugendliche, Schüler, Studenten.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1 . Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

2. Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Versammlungen des Vereins als Gäste teilnehmen.

3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
a) der Vorstand beschließt
b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in der Form einer persönlichen Einladung. Zwischen dem Tag (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
a) Bericht des Vorstandes
b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
c) Entlastung des Vorstandes
d) Wahlen soweit diese erforderlich sind
e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
f) Etat für das laufende Kalenderjahr

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Anträge können gestellt werden:
a) von den Mitgliedern
b) vom Vorstand
c) von den Abteilungen

9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

10. Der Etat des laufenden Kalenderjahres wird von der Mitgliederversammlung genehmigt. Darüber hinaus ist der Vorstand gem. §5 der Finanzordnung bei einer Überschreitung des Etats zeichnungsberechtigt.

§9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie 3 Beisitzern.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein zeichnungsberechtigt.

§10

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet.

2. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeitragen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereins.

§ 11

Protokollieren der Beschlüsse

Beschlüsse der Versammlungen des Vereins müssen protokolliert werden.

§ 12

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstands, die Abteilungsleiter bzw. Jugendleiter werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Die Revisoren

1. Die Revisoren werden auf der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Die Erstwahl von zwei Revisoren erfolgt im ersten Geltungsjahr
Der 1. Revisor wird für 2 Jahre, der 2 Revisor wird für ein Jahr gewählt. In den folgenden Jahren ist jeweils nur eine Ergänzungswahl von einem Revisor erforderlich. Die Amtszeit beträgt dann zwei Jahre. Es scheidet danach jeweils der Dienstälteste aus seinem Amt aus.
Eine Wiederwahl für die anschließende Amtsperiode ist zulässig.

3. Die Aufgaben der Revisoren beinhalten die Prüfung der Kassengeschäfte und die Überwachung der satzungsgerechten Arbeit des Vorstandes. Die Revisoren geben auf der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht ab und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§14

Vereinsfarben und Wappen

Die Farben des Vereins sind Orange und Grün. Das Wappen des Vereins zeigt den orangefarbenen stilisierten Bären auf einem Hintergrund grüner Berge.

§15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat
oder
b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Landessportbund Hessen, Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt/Main, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
Die vorstehende Satzung wurde in dieser Fassung von der Mitgliederversammlung am 13.05.2016 bestätigt.

Friedberg/Bruchenbrücken, 13. Mai 2016
Ort, Datum

Unterschrift / 1. Vorsitzender M. Hergenröder